

Narrenzunft Mühlheim / Renfrizhausen

Liebe Mitglieder der Narrenzunft,

um einen geordneten und reibungslosen Ablauf unseres Vereinsgeschehens zu garantieren, haben wir eine Narrenordnung aufgestellt.

Es wurden folgende Narrenordnungen festgelegt:

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Ehrenordnung
- d. Jugendordnung
- e. Gardeordnung
- f. Kleiderordnung
- g. Veranstaltungsordnung
- h. Strafordnung
- i. Datenschutzerklärung

a. Die Geschäftsordnung

Die Aufgaben der einzelnen Positionen sind in Anlage 1 (Organigramm NZ Mühlheim / Renfrizhausen e. V.) ersichtlich

b. Beitragsordnung

1. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zur Zeit beträgt der jährliche Beitrag:
 - a. Mitglieder ab 18 Jahre € 25,00
 - b. Ehepaar € 45,00
 - c. Mitglieder unter 18 Jahre € 0,00

3. Die Beiträge werden im Monat Juni in Rechnung gestellt.

Zum Eintritts - & Austrittsdatum ist immer der volle Jahresbeitrag fällig.

c. Ehrenordnung

1. Aktive und passive Mitglieder werden ab dem 18. Lebensjahr nach 10, 20 und danach alle 5 Jahre geehrt.
2. Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich dem Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird durch den Narrenrat ernannt.

d. Jugendordnung

1. Die Jugendordnung orientiert sich am Jugendschutzgesetz. Im Zweifel hat sich der Jugendliche an die Anweisungen des Vorstandes zu halten.
2. Die Jugendordnung orientiert sich am Jugendschutzgesetz. Im Zweifel hat sich der Jugendliche an die Anweisungen des Narrenrates zu halten.
3. Bei Teilnahme eines Jugendlichen an Veranstaltungen haftet der Erziehungsberechtigte.

4. Personen unter 18 Jahren sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Ausnahme: Wahl des Jugendvertreters. Sie werden durch diesen im Narrenrat vertreten. Der Jugendvertreter wird ausschließlich von den unter 18-jährigen gewählt. Der Jugendvertreter ist im Narrenrat stimmberechtigt.

e. Gardeordnung

1. Die Garde wählt jährlich intern unter Leitung der Gardetrainerin mit einfacher Mehrheit eine Gruppenführerin, die zusätzlicher Ansprechpartner des Narrenrates ist.
2. Die Gruppenführerin der Garde ist für die Belange der Garde, sowie der Einhaltung der Kleiderordnung verantwortlich.
3. Die Gruppenführerin der Garde ist im Narrenrat nicht stimmberechtigt.

f. Kleiderordnung

1. Jedes original Narrenkleid der Narrenzunft Mühlheim / Renfrizhausen muss von der Vorstandschaft zugelassen sein.
2. Jedes Narrenkleid wird mit dem Besitzer mit Plakette und Nummer in ein Verzeichnis aufgenommen.
3. Die im Verzeichnis stehenden Besitzer sind für das jeweilige Narrenkleid in jeder Hinsicht selbst verantwortlich.
4. An den Veranstaltungen können nur Maskenträger mit einem gültigen Sprungbändel teilnehmen. Ein Maskenträger muss Mitglied der Narrenzunft sein.
5. Beim Verkauf eines original Narrenkleides der Narrenzunft Mühlheim / Renfrizhausen hat die Narrenzunft Mühlheim / Renfrizhausen das Vorkaufsrecht.
6. Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist das Narrenkleid für den Erwerb des Sprungbändels bis auf Widerruf gesperrt.
7. Ein Käufer muss Mitglied der Narrenzunft Mühlheim / Renfrizhausen sein.
8. Ein original Narrenkleid muss folgenden Richtlinien entsprechen:

Hofnarr:

- a) original Hofnarrkleid
- b) schwarze Schuhe
- c) schwarze Handschuhe
- d) schwarzer Pullover
- e) sichtbar angebrachter Sprungbändel
- f) schwarze oder gelbe Socken

Loablespalter:

- a) original Spalterkleid
- b) original Spalterstiefel oder schwarze Schuhe **MIT** Stulpen
- c) schwarze Handschuhe
- d) Axt

Räuber:

- a) original Räuberkleid
- b) schwarze Schuhe **MIT** Stulpen
- c) schwarze Handschuhe
- d) Haselnuss-Stecken

Schleifer-Bärbel

- a) original Bärbelkleid
- b) schwarze Schuhe
- c) schwarze Handschuhe

Garde:

- a) die Gardekleidung an Umzügen wird jährlich vom Narrenrat bestimmt
- b) die Showtanzkleidung wird von der Garde jährlich bestimmt

Kinderkleidung:

- a) die Kinderkleidung wird jährlich vom Narrenrat bestimmt

9. Für alle von der Narrenzunft ausgeliehenen Garde-kleidung ist eine jährlich vom Narrenrat zu bestimmende Kautionsleistung zu entrichten. Diese Kautionsleistung kann bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Garde-kleidung durch den entsprechenden Beisitzer einbehalten werden. Für die ausgeliehene Garde-kleidung haftet das Mitglied persönlich und uneingeschränkt, bzw. der Erziehungsberechtigte.
Für alle von der Narrenzunft ausgeliehenen Kinderkleidungen ist jährlich eine vom Narrenrat zu bestimmende Leihgebühr zu entrichten. Diese Leihgebühr ist jährlich zu entrichten. Für das ausgeliehene Kinder-kleid haftet das Mitglied persönlich und uneingeschränkt, bzw. der Erziehungsberechtigte.
10. Bis zum 15. Lebensjahr können Kinder als Hofnarr ohne Maske im Kleidle mitlaufen.
11. Ab dem 11. Lebensjahr können Kinder mit Maske mitlaufen.
12. Sollte ein Narrenkleid der Narrenzunft Mühlheim / Renfrizhausen nicht den genannten Richtlinien entsprechen, kann es von einem der Vorstände, und jeweiligen Busaufsicht von der Aktivität ausgeschlossen werden.
13. Berechtigter zum Erwerb eines original Narrenkleides setzt eine einjährige passive Mitgliedschaft voraus. Stichtag ist jeweils der 05. Januar der kommenden Fasnetsaison. Ein original Hofnarrenkleid kann nur an Mitglieder ausgeliehen werden, die bis zum 05. Januar der kommenden Fasnetsaison in die Narrenzunft eingetreten sind.
14. Die Narrenzunft ist Eigentümer der Urheberrechte des sämtlicher Narrenkleider, sowie dazugehörigen Masken. Sie hat ausschließlich das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Die Anfertigung vorgenannter Narrenkleider und Masken erfolgt ausschließlich durch die Narrenzunft.

g. Veranstaltungsordnung

1. Jeder Maskenträger muss einen gültigen Sprungbändel besitzen.
2. Der Sprungbändel ist nicht personenbezogen, sondern maskenbezogen.
3. Dieser Sprungbändel berechtigt den jeweiligen Maskenträger zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.

4. Der Sprungbändel muss deutlich sichtbar am Kopfteil des Narrenkleides angebracht werden. Ist der Sprungbändel nicht sichtbar angebracht, bzw. erworben, wird der jeweilige Maskenträger von der Veranstaltung vom Narrenrat ausgeschlossen.
5. Der Sprungbändel ist an einem Termin (6. Januar), der in der örtlichen Presse bekannt gegeben wird, in bar zu erwerben.
6. Der Sprungbändel ist gekoppelt an 3 Arbeitsdienste und ein Entgelt in Höhe von 30 Euro. Hästräger unter 16 Jahren sind von dieser Regelung befreit.
7. Werden die Arbeitsdienste nicht bis zum 05. Januar der folgenden Fasnetsaison erbracht und wird das saisonabhängige Entgelt nicht entrichtet, wird der jeweilige Maskenträger für den Erwerb des Sprungbändels für die kommende Fasnetsaison durch mehrheitlichen Beschluss des Narrenrates gesperrt.

h. Strafordnung

1. Folgende Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden:
 - a. bei Umzügen sollten die einzelnen Gruppen zusammen bleiben und den Umzug entsprechend der Kleiderordnung beenden
 - b. Alkoholenuss vor und während des Umzuges entsprechend der Verträglichkeit
 - c. Unehrenhaftes Verhalten durch Drogenkonsum
 - d. Nichtbefolgen der Anweisung des Narrenrates
 - e. Störung des Vereinslebens, bzw. Vereinsinteressen
2. Strafen können sein:
 - a. Ausschluss von einer Aktivität
 - b. Ausschluss aus dem Verein
3. Für die Gefährdung von sich selbst und anderen Personen und Sachen (z.B. Fassadenkletterei, Sachbeschädigung), für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

i. Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Telefon-/Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden damit durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Als Mitglied des übergeordneten Verbands Europäischer Narrenverband Baden-Württemberg e.V. (ENV-BW) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den

Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Tätigkeiten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Amtsblatt der Gemeinde (Mitteilungsblatt), in der örtlichen Presse (Schwarzwälder Bote, Neckar-Chronik), in dem Verbandsorgan der ENV Baden-Württemberg (ENV-Fibel), auf der Facebook-Seite der Narrenzunft Mühlheim/Renfritzhausen e.V. nur, wenn **die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat** und das Mitglied nicht widersprochen hat.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.